

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/10/25 1Ob441/61, 1Ob446/61, 3Ob310/98d, 1Ob23/01s, 1Ob229/00h, 9Ob148/03k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1961

Norm

ABGB §833 D2

EO §99

Rechtssatz

Die Bestellung eines Zwangsverwalters für dem Miteigentumsanteil eines Miteigentümers schaltet diesen bei allen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen aus. Der Antrag des Verpflichteten auf Benützungsregelung muß während der Dauer der Zwangsverwaltung erfolglos bleiben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 441/61

Entscheidungstext OGH 25.10.1961 1 Ob 441/61

Veröff: SZ 34/158 = RZ 1962,84

- 1 Ob 446/61

Entscheidungstext OGH 25.10.1961 1 Ob 446/61

Beisatz: Ebenso ein Antrag auf Bestellung eines anderen Verwalters. (T1)

- 3 Ob 310/98d

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 310/98d

Ähnlich; nur: Die Bestellung eines Zwangsverwalters für dem Miteigentumsanteil eines Miteigentümers schaltet diesen bei allen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen aus. (T2) Beisatz: Hat der betreibende Gläubiger vor der Eintragung des Fruchtgenußrechtes die Zwangsverwaltung erwirkt, so kann sie ungeachtet dieses später eingetragenen Fruchtgenußrechtes durchgeführt werden. (T3)

- 1 Ob 23/01s

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 23/01s

nur T1; Veröff: SZ 74/54

- 1 Ob 229/00h

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 229/00h

nur T2; Veröff: SZ 74/94

- 9 Ob 148/03k

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 Ob 148/03k

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2004/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0002857

Dokumentnummer

JJR_19611025_OGH0002_0010OB00441_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at